



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 229. Wenn der, zur Weinkaufs-Prästation pflichtige, Meyer denselben etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Klagenden Freymeyern, ihre Befreyung von den Holzfuhrn in petitorio behörigen Orts einz und auszuführen, ohnbenommen, sondern vorz behalten; und versiehet man sich zc. Man werz de die klagenden Freymeyer zu Leistung der Holzfuhrn für das Salzwerk nach Ufeln nicht anders, als wenn es die Noth erfodert, anhalten, selbe damit zum Verderb ihres Zugviehes nicht damit beschweren, vielmehr in allem der Billigkeit gemäß verfahren, sie in Ansehung der Zahl der zu leistenden Holzfuhrn den übrigen Freymeyern des Amts Derlinghausen gleich halten, den für jede Klafter Holz festgesetzten Fuhrlohn zu 2 Rthl. in keinen Weg verringern, und jederzeit nach verrichteter Fuhr auszahlen lassen zc."

Ob diese Sache nachher in petitorio entschieden sey? ist mir unbekannt. Indes sind die Amtsmeyer im Amte Schötmar verindge Erkenntnisses vom 7. Sept. 1788 von der Leistung solcher Holzfuhrn freygesprochen.

§. 229. Wenn der zur Weinkaufs-Prästation pflichtige Meyer den Weinkauf etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen.

Decretum der Regierung vom 25. Nov. 1784:

„Da nach den, vom Amte Brake seinem Berichte sub N. 3. 4. und 5. beygelegten, Extracten in den Jahren 1702 und 1721 von dem Meyer
Soz

Johanns Hofe der Weinkauf an die gnädigste Landesherrschaft wirklich bezahlt worden; so kann, wenn auch gleich von dem jetzt abtretenden Meyer Johann, wie derselbe 1742 den Hof antreten, die Entrichtung des Weinkaufs nicht geschehen ist, demnach aus diesem einzigen Falle gedachter Meyer Johann keine Freyheit und Exemption von Bezahlung desselben erlangen, weil die Abforderung des Weinkaufs ad actus merae facultatis gehört, zu deren Vollziehung dem Gutsherrn keine Zeit vorgeschrieben ist. Wenn diese also gleich das Recht hat, den Weinkauf zu fodern, so folgt deswegen dennoch nicht, daß er bey Verlust seines Rechts schuldig sey, solchen immer zu fodern, sondern es steht bey ihm, ob er diese Prästation dem Colonus ein und das andere mal ganz, oder zum Theile nachlassen oder schenken will; denn der Weinkauf ist keine Servitut, so der Gutsherr auf ein fremdes Gut hergebracht hat, sondern es ist derselbe vielmehr eine Gerechtigkeit, welche dem Gutsherrn auf ein Gut, das gewissermaßen ihm selbst angehört, zukommt, und deren er sich also nach Belieben bedienen, mithin den Weinkauf zum Besten seines Coloni ohne Nachtheil fodern und nicht fodern kann; überdem hat auch hier der Gutsherr nicht wie bey den Servituten, Gelegenheit, sich dieses Rechts beständig zu bedienen, sondern es können oft 30, 40 und mehrere Jahre hingehen, ehe Forderung dieser Abgabe geschehen kann; folglich ist aus der einmaligen Unterlassung keine Entfagung noch Unachtsamkeit zu folgern. Es ist also rechtlich gegründet, daß

ein Colonus den Weinkauf zu bezahlen immer schuldig bleibt, wenn solcher gleich einmal nicht gefodert worden ist; es wäre denn, daß derselbe seine Freyheit davon auf eine hinlängliche, sogenannte undenkliche Verjährung gründen könnte, welche aber hier wegen der angeführten zwey Fälle von 1702 und 1721 nicht vorhanden ist, oder daß er den Weinkauf dem Gutsherrn, auf dessen Anfordern, zu entrichten verweigert habe; indem alsdann die ordentliche Präscription Statt haben würde, weil der Gutsherr durch sein langes nachheriges Stillschweigen sich ipso facto seines Rechts begeben und in die Freyheit des Coloni von dieser Abgabe gewilligt hat, auch kein Grund vorhanden ist, warum die Bezahlung desselben hierin von andern Pflichten und Schuldigkeiten verschieden seyn sollte.

Dieser letzte Fall würde dem Meyer Johann zu allem Ueberflusse zu beweisen nachgelassen werden können; jedoch kann der 1742 nicht bezahlte Weinkauf anjeho nicht mehr gefodert werden, weil derselbe von andern Forderungen nicht unterschieden ist, und also auf gleiche Art verjährt werden kann zc."

§. 230. Die Breite einer Schaastrift bestimmt die gewöhnliche Breite eines Fahrwegs.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 10. Sept. 1795 in Sachen des Colon. Bietmeyer Recursen wider den Besitzer des adelichen Guts Braunenbruch Recurrenten:

„Daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bey dem Gohgerichtsbescheide act. [2] sein Bewens